

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Würth a. Main vom 27.09.2017

Ladung:	Zur Sitzung waren alle Stadtratsmitglieder am 20.09.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden.
Anwesende Stadtratsmitglieder:	1. Bürgermeister Fath Andreas 2. Bürgermeister Salvenmoser Steffen 3. Bürgermeister Laumeister Peter Stadtrat Dotzel Jochen Stadtrat Dreher Erwin Stadtrat Feyh Marco Stadtrat Ferber Martin Stadtrat Hofmann Gottfried Stadtrat Lenk Bernd Stadtrat Oettinger Richard Stadtrat Scherf Karl-Heinz Stadtrat Siebentritt Manfred Stadtrat Turan Muzaffer Stadtrat Wetzel Frank Stadträtin Zethner Birgit
Entschuldigte Stadtratsmitglieder:	Stadtrat Gernhart Alois Stadtrat Hennrich Heinrich
Anwesende Mitglieder der Verwaltung:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Protokollführer:	Stadtkämmerer Firmbach Heinz
Gäste:	keine
Sitzungsort:	Rathaus, Luxburgstr. 10, Sitzungssaal
Sitzungsdauer:	19.00 – 23.00 Uhr
Öffentliche Sitzung:	1. – 4.
Nichtöffentliche Sitzung:	1. – 4.
Veränderungen der Tagesordnung:	Die Tagesordnungspunkte 3.-4.nö werden zusätzlich auf die Tagesordnung genommen.
Beschlussfassung:	Soweit nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
------	-----	-----------------------

TAGESORDNUNG (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.1.	ö	Bekanntgaben
1.2.	ö	Bürgerfragestunde
2.	ö	Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017
3.	ö	Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2017-2020
3.1.	ö	Wassergebührekalkulation
3.1.1.	ö	Vorstellung und Beratung der Wassergebührekalkulation vom 31.08.2017
3.1.2.	ö	Beschlussfassung über die Anpassung der Wassergebühren zum 01.10.2017
3.1.3.	ö	Beschlussfassung über die 8. ÄndS zur BGS/WAS 1993

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
-------------	------------	-----------------------

3.2.	ö	Kanalgebührenkalkulation
3.2.1.	ö	Vorstellung und Beratung der Kanalgebührenkalkulation vom 31.08.2017
3.2.2.	ö	Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren zum 01.10.2017
3.2.3.	ö	Beschlussfassung über die 6. ÄndS zur BGS/EWS 1993
4.	ö	Doppelhaushaltsplan 2017/2018 und Finanzplan 2016 - 2021
4.1.	ö	Vorstellung des Doppelhaushaltsplans 2017/2018 und des Finanzplans 2016 - 2021
4.1.1.	ö	Vorstellung „Auf einen Blick: Doppelhaushaltsplan 2017/2018 und Finanzplan 2016 – 2021“
4.1.2.	ö	Vorstellung der Schuldenentwicklung
4.1.3.	ö	Vorstellung der Rücklagenentwicklung
4.2.	ö	Beratung des Doppelhaushaltsplans 2017/2018 und des Finanzplans 2016 - 2021
4.3.	ö	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Stadtratsfraktion SPD/GRÜNE vom 13.09.2017 über die Herabsetzung der Grundsteuerhebesätze auf 370%-Punkte ab dem 01.01.2018

PROTOKOLL (ÖFFENTLICHER TEIL)

1.1.	ö	<u>Bekanntgaben</u> keine															
1.2.	ö	<u>Bürgerfragestunde</u> Auf Nachfrage des 1. Bürgermeisters werden aus dem anwesenden Publikum keine Fragen gestellt.															
2.	ö	<p><u>Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017</u> Gemäß § 27 Satz 3 und § 36 Abs. 1 Satz 1 GeschO sind die Niederschriften über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu genehmigen. Die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017 ist noch nicht genehmigt. Der öffentliche Teil wurde am 03.08.2017 elektronisch zugestellt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat beschließt, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017 zu genehmigen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Die HFA-Mitglieder des Stadtrates beschließen, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017 zu genehmigen.</p>															
3.	ö	<u>Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2017-2020</u>															
3.1.	ö	<u>Wassergebührenkalkulation</u>															
3.1.1.	ö	<p><u>Vorstellung und Beratung der Wassergebührenkalkulation vom 31.08.2017</u> Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt am 10.04.2013 für den Kalkulationszeitraum 2013–2016 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:</p> <table border="1" data-bbox="311 1361 1444 1451"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>ab 01.10.2010</th> <th>ab 01.10.2012</th> <th>Saldo</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>*</td> <td>Wassergebühr</td> <td>2,00 €</td> <td>1,75 €</td> <td>-0,25 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>-12,50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist am 31.12.2016 abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot, aber auch ein absolutes Gewinnverbot. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.</p> <p>a) Ergebnisse der Nachkalkulationen für den Kalkulationszeitraum 2013-2016 Zunächst wurde der aktuelle Kalkulationszeitraum aufgrund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse nachkalkuliert und der Saldo auf den neuen Kalkulationszeitraum übertragen. Diese am 31.08.2017 von der Stadtkämmerei durchgeführte Nachkalkulation hat folgendes Ergebnis gebracht (s. Anlage 1):</p>			ab 01.10.2010	ab 01.10.2012	Saldo	*	Wassergebühr	2,00 €	1,75 €	-0,25 €					-12,50%
		ab 01.10.2010	ab 01.10.2012	Saldo													
*	Wassergebühr	2,00 €	1,75 €	-0,25 €													
				-12,50%													

Wasserversorgungsanlage	Überschüsse(+)/ Defizite(-)
* Übertrag aus K-Periode 2010-2012	85.099,49 €
+ Nachkalkulation 2013 (Rechnungsergebnis)	-53.291,38 €
+ Nachkalkulation 2014 (Rechnungsergebnis)	-74.576,90 €
+ Nachkalkulation 2015 (Rechnungsergebnis)	78.577,13 €
+ Nachkalkulation 2016 (Rechnungsergebnis)	27.804,47 €
= Übertrag in K-Periode 2017-2020	63.612,81 €
* Stand der So-Rücklagen am 31.12.2016	57.651,29 €
-/- Ergebnis der Nachkalkulation	63.612,81 €
= Unterdeckung der So-Rücklagen	-5.961,52 €

Die durchgeführte Nachkalkulation zeigt, dass es nur zu einem kleineren Teil gelungen ist, den Gebührenüberschuss aus der K-Periode 2010-2012 (85.099,49 €) den Gebührenzahlern zurückzugeben. Der per 31.12.2016 i.H.v. 63.612,81 € verbliebene Überschuss ist deshalb gebührensenkend in die neue K-Periode 2017-2020 zu übertragen.

Die vorstehend dargestellten jährlichen Defizite/Überschüsse wurden der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ entnommen bzw. zugeführt, d.h. der Stadtkasse als Innere Kassenkredite zur Verfügung gestellt. Der Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2016 stimmt i.H.v. insgesamt 5.961,52 € nicht mit dem für die Kalkulationsperiode 2013–2016 ermittelten Überschuss überein. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung 2017 der Sonderrücklage bestandsberichtigend zugeführt.

b) Ergebnis der Vorkalkulation für den KZR 2017-2020

Die Stadtkämmerei hat für die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 auf Basis der Planzahlen lt. 1. Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 eine Vorkalkulation erstellt. Die Vorkalkulation vom 31.08.2017 ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügt. Die Vorkalkulation basiert auf folgenden Eckwerten:

1. Kalkulatorischer Zinssatz für künftige Investitionen: 4,00%
2. zusätzlicher Ansatz der kalkulatorischen Kosten auch für die lt. DHh 2017/2018 eingeplanten künftigen Investitionsmaßnahmen (130.509 €)
3. Ansatz der Konzessionsabgabe zugunsten der Gebührenzahler wie bisher nur insoweit, als steuerlich erwirtschaftet (0.8151.6490)
4. Außerordentlich hoher Unterhaltsaufwand in 2017 (0.8151.52152: 90.000 €)
5. Aufnahme der Kosten für die künftig externe techn. Betriebsführung (0.8151.6368: 224.100 €)
6. Kürzung der inneren Verrechnungen der Bauhofleistungen um $\frac{3}{4}$ ab 2018 (0.8151.6790/6793: -/151.350 €) wegen der künftig externen techn. Betriebsführung abweichend von der Hh-Planung

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Ergebnis:

Vorkalkulation Wassergebühren KZR 2017-2020			
* lfd. geb.-fähige Ausgaben 2017-2020			1.745.253 €
-/- lfd. geb.-fähige Einnahmen 2017-2020			8.732 €
= geb.-fähiger Aufwand lt. DHh 2017/2018			1.736.521 €
-/- Überschuss aus KZR 2013-2016			63.613 €
= geb.-fähiger Aufwand vor neuen inv. Maßnahmen			1.672.908 €
+ neue pos. kalk. Afa aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018	61.170 €		
+ neue pos. kalk. Zinsen aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018	88.975 €	150.145 €	
-/- neue neg. kalk. Afa aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018	8.000 €		
-/- neue neg. kalk. Zinsen aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018	11.636 €	19.636 €	
= geb.-fähiger Aufwand nach neuen inv. Maßnahmen			1.803.417 €
-/- Einnahmen aus Grundgebühren	72.000 €		
-/- Einnahmen aus Brauchwassergebühren	15.680 €	87.680 €	
= verbrauchsgebührenfähiger Aufwand			1.715.737 €
: Wasserverbrauch in m ³ (ohne Brauchwasser)			796.400
= Wasserverbrauchsgebühr/m³		ab 01.10.2016	2,15 €
(bei unveränderten Grundgebühren)		ab 01.10.2017	2,29 €
		ab 01.10.2018	2,55 €

Bei einer zu erwartenden Abnahmemenge von 796.400 m³ und bei gleichbleibenden Grundgebühren errechnet sich eine ab dem 01.10.2017 zu erhebende Wasserverbrauchsgebühr i.H.v. 2,29 €/m³ gegenüber bisher 1,75 €/m³.

	ab 01.10.2012	ab 01.10.2017	Saldo
* Wassergebühr	1,75 €	2,29 €	0,54 €
			30,86%

Von der Trinkwassergebühr werden weitere Gebühren abgeleitet. Diese wären wie folgt festzusetzen:

Wassergebühren Alternative 1: gleichbleibende Grundgebühren		Grundlage	neu	bisher	+/-
*	Wasserverbrauchsgebühr	BGS/WAS	2,29 €	1,75 €	0,54 €
*	von der Trinkwassergebühr abgeleitete Gebühren				
	a) Bauwasser mit Zähler (pro m ³ Verbrauch)	BGS/WAS	2,40 €	1,84 €	0,56 €
	b) Bauwasser ohne Zähler (pro m ³ umbauter Raum)	BGS/WAS	0,16 €	0,12 €	0,04 €
	c) Brauchwasser (pro m ³ Verbrauch)	SR-Beschluss	0,91 €	0,70 €	0,21 €
	d) Brauchwasser an Vereine (nach Abzug des Zusch.)	SR-Beschluss	0,26 €	0,20 €	0,06 €

c) Kalkulation der Grundgebühren

Die vorstehenden Gebührensätze setzen voraus, dass die Grundgebühren unverändert bleiben. Diese wurden seit mindestens 1993 nicht mehr angepasst. Über die Grundgebühren können grundsätzlich alle Fix- bzw. Vorhaltekosten (**Obergrenze**) finanziert werden. Dies wären zumindest die kalkulatorischen Kosten, deren Volumen im neuen KZR 2017-2020 bei ca. 639.000 € von 1.803.400 € bzw. 159.750 €/a von 450.850 €/a, das sind ca. 35% des gesamten gebührenfähigen Aufwands, liegt. Tatsächlich werden über die Grundgebühren aber nur 18.000 €/a, das sind ca. 4% des gesamten gebührenfähigen Aufwands, finanziert. Der BayVGH hat in seinem Urteil vom 23.12.1988 die Obergrenze des Grundgebührenanteils bei 60% der Gesamtgebühren gesehen. Mindestgebühren, die unabhängig von Verbrauch und Grundgebühren erhoben werden, sind seit 01.01.1993 unzulässig. Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme einer Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, „*der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung zu orientieren pflegt.*“ Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nenngröße der Wasserzähler, die Rückschlüsse auf die Höhe des Wasserverbrauchs und damit auf den Umfang der Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung zulässt. Die Grundgebühren müssen in Abhängigkeit der Nenngröße der Wasserzähler differenziert festgesetzt werden.

Nach § 9a der BGS/WAS wird die Grundgebühr nach dem Leistungsbereich „Nenndurchfluss“ (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Nenndurchfluss ist gleich dem halben Wert des größten Durchflusses Q_{max} , der bis 1988 als Leistungsbereich diente. Mit der 4. VO zur Änderung der Eichordnung wurde ab dem 13.02.2007 der Leistungsbereich „Nenndurchfluss“ durch den Leistungsbereich „Dauerdurchfluss“ (Q_3) ersetzt. Unter Dauerdurchfluss versteht man den größten Durchfluss, bei dem der Zähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet. Q_n -Zähler mussten bis spätestens 31.10.2016 gegen Q_3 -Zähler ausgetauscht sein.

Die Grundgebühr wird umgangssprachlich auch als „Zählergebühr“ bezeichnet und sollte zumindest die Kosten für die installierten Wasserzähler (**Untergrenze**) decken. Die Grundgebühren sind in § 9a BGS/WAS derzeit wie folgt festgesetzt:

Nenndurchfluss (Q_n)	Gebühr/a	Gebühr/m
a) bis 5 m ³ /h	12,00 €	1,00 €
b) bis 10 m ³ /h	18,00 €	1,50 €
c) bis 20 m ³ /h	24,00 €	2,00 €
d) bis 30 m ³ /h	36,00 €	3,00 €
e) über 30 m ³ /h	120,00 €	10,00 €

Zurzeit werden in Würth sowohl Q_n als auch Q_3 -Zähler verwendet. In diesem Fall wird empfohlen, in § 9a BGS/WAS beide Leistungsbereiche, Q_n und Q_3 wie folgt aufzunehmen:

Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Gebühr/a	Gebühr/m
a) bis 2,5 m ³ /h	a) bis 4,0 m ³ /h	12,00 €	1,00 €
b) bis 6,0 m ³ /h	b) bis 10,0 m ³ /h	18,00 €	1,50 €
c) bis 10,0 m ³ /h	c) bis 16,0 m ³ /h	24,00 €	2,00 €
d) bis 15,0 m ³ /h	d) bis 24,0 m ³ /h	36,00 €	3,00 €
e) über 15,0 m ³ /h	e) über 24,0 m ³ /h	120,00 €	10,00 €

Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, aus Anlass der Wassergebührenanpassung die Grundgebührenstaffelung wie vorstehend dargestellt zu aktualisieren.

Grundsätzlich gilt, je höher die Grundgebühren, desto niedriger die lfd. Wasserverbrauchsgebühr. Die Stadtkämmerei hat deshalb die Vorkalkulation für die lfd. Wasserverbrauchsgebühr zum Anlass genommen, auch die Grundgebühren einerseits neu zu kalkulieren und andererseits Alternativen aufzuzeigen (s. **Anlage 3**).

Die Kalkulation der Grundgebühren hat zunächst gezeigt, dass insbesondere im Bereich der Nenndurch-

flusskategorien bis 15,0 m³/h bzw. über 15,0 m³/h erhebliche Kostenunterdeckungen bestehen. Deshalb wird seitens der Stadtkämmerei vorgeschlagen, die Grundgebühren aus Anlass der Wassergebührenanpassung nunmehr neu zu kategorisieren und der Höhe nach wenigstens kostendeckend wie folgt festzusetzen:

Zählergröße	Einnahmen Grundgeb./Zähler + Eichzeit	Gesamtkosten /Zähler + Eichzeit	Unterdeckung(-)	Grundgeb./a kostendeckend (durch 12 teilbar)	Grundgeb./a bisher	Saldo/a +/-
bis 2,5 QN	72,00 €	84,73 €	-12,73 €	14,40 €	12,00 €	2,40 €
bis 6 QN	108,00 €	100,03 €	7,97 €	16,80 €	18,00 €	-1,20 €
bis 10 QN	144,00 €	158,73 €	-14,73 €	26,40 €	24,00 €	2,40 €
bis 15 QN/DN 50	216,00 €	1.011,47 €	-795,47 €	168,00 €	36,00 €	132,00 €
über 15 QN/DN 50	720,00 €	1.221,05 €	-501,05 €	204,00 €	120,00 €	84,00 €

Die Einnahmen aus den Grundgebühren steigen in diesem Fall von 18.000 €/a auf 21.920 €/a an, was eine Absenkung der notwendigen Wasserverbrauchsgebühr von 2,29 auf 2,26 €/m³ ermöglicht. Die Wasserverbrauchsgebühr und die von der Trinkwassergebühr abgeleiteten Gebühren würden sich demnach wie folgt verändern:

Wassergebühren Alternative 2: kostendeckende Grundgebühren (100%)		Grundlage	neu	bisher	+/-
* Wasserverbrauchsgebühr		BGS/WAS	2,26 €	1,75 €	0,51 €
* von der Trinkwassergebühr abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler (pro m³ Verbrauch)		BGS/WAS	2,38 €	1,84 €	0,54 €
b) Bauwasser ohne Zähler (pro m³ umbauter Raum)		BGS/WAS	0,15 €	0,12 €	0,03 €
c) Brauchwasser (pro m³ Verbrauch)		SR-Beschluss	0,90 €	0,70 €	0,20 €
d) Brauchwasser an Vereine (nach Abzug des Zusch.)		SR-Beschluss	0,26 €	0,20 €	0,06 €

d) Weitere Alternativen zur Kalkulation der Grundgebühren

Die Stadtkämmerei hat im Zuge der Kalkulation der Grundgebühren auch untersucht, wie sich die Wasserverbrauchsgebühr und die davon abgeleiteten Gebühren verändern würden, wenn die Grundgebühren über die Deckung der Zählerkosten hinaus erhöht würden. Dabei wurden die vorstehenden kostendeckenden Grundgebühren gleich 100% gesetzt und mit

- a. 120%
- b. 140%
- c. 150%

fortgeschrieben. Hieraus ergeben sich folgende weitere alternative Gebührenfestsetzungen:

Wassergebühren Alternative 3: kostendeckende Grundgebühren (120%)		Grundlage	neu	bisher	+/-
* Wasserverbrauchsgebühr		BGS/WAS	2,23 €	1,75 €	0,48 €
* von der Trinkwassergebühr abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler (pro m³ Verbrauch)		BGS/WAS	2,34 €	1,84 €	0,50 €
b) Bauwasser ohne Zähler (pro m³ umbauter Raum)		BGS/WAS	0,15 €	0,12 €	0,03 €
c) Brauchwasser (pro m³ Verbrauch)		SR-Beschluss	0,89 €	0,70 €	0,19 €
d) Brauchwasser an Vereine (nach Abzug des Zusch.)		SR-Beschluss	0,25 €	0,20 €	0,05 €

Wassergebühren Alternative 4: kostendeckende Grundgebühren (140%)		Grundlage	neu	bisher	+/-
* Wasserverbrauchsgebühr		BGS/WAS	2,20 €	1,75 €	0,45 €
* von der Trinkwassergebühr abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler (pro m³ Verbrauch)		BGS/WAS	2,31 €	1,84 €	0,47 €
b) Bauwasser ohne Zähler (pro m³ umbauter Raum)		BGS/WAS	0,15 €	0,12 €	0,03 €
c) Brauchwasser (pro m³ Verbrauch)		SR-Beschluss	0,88 €	0,70 €	0,18 €
d) Brauchwasser an Vereine (nach Abzug des Zusch.)		SR-Beschluss	0,25 €	0,20 €	0,05 €

Wassergebühren Alternative 5: kostendeckende Grundgebühren (150%)		Grundlage	neu	bisher	+/-
* Wasserverbrauchsgebühr		BGS/WAS	2,19 €	1,75 €	0,44 €
* von der Trinkwassergebühr abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler (pro m³ Verbrauch)		BGS/WAS	2,30 €	1,84 €	0,46 €
b) Bauwasser ohne Zähler (pro m³ umbauter Raum)		BGS/WAS	0,15 €	0,12 €	0,03 €
c) Brauchwasser (pro m³ Verbrauch)		SR-Beschluss	0,88 €	0,70 €	0,18 €
d) Brauchwasser an Vereine (nach Abzug des Zusch.)		SR-Beschluss	0,25 €	0,20 €	0,05 €

Für alle Alternativen stellen sich die Grundgebühren in der Gesamtschau wie folgt dar:

Grundgebühren (in €)										
Nenndurchfluss	pro/a					pro/m				
	Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3	Alt. 4	Alt. 5	Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3	Alt. 4	Alt. 5
a) bis 2,5 QN	12,00	14,40	16,80	20,40	21,60	1,00	1,20	1,40	1,70	1,80
b) bis 6 QN	18,00	16,80	20,40	24,00	25,20	1,50	1,40	1,70	2,00	2,10
c) bis 10 QN	24,00	26,40	31,20	37,20	39,60	2,00	2,20	2,60	3,10	3,30
d) bis 15 QN/DN 50	36,00	168,00	201,60	235,20	252,00	3,00	14,00	16,80	19,60	21,00
e) über 15 QN/DN 50	120,00	204,00	244,80	285,60	306,00	10,00	17,00	20,40	23,80	25,50

Ergänzend sei bemerkt, dass die überörtliche Prüfung sowohl die Gebührenkalkulation zum KZR 2013-2016 als auch die nunmehr zum KZR 2017-2020 erstellte Gebührenkalkulation ohne Beanstandung geprüft hat.

Diskussionsverlauf:

3. Bürgermeister Salvenmoser kritisiert das Verfahren der Verwaltung, mit dem das rückwirkende Inkrafttreten der Wassergebühren sichergestellt werden sollte. Er sei erst aus der Zeitung informiert worden und hätte sich eine rechtzeitige Information des Stadtrates gewünscht. Die Vorankündigung der Verwaltung in der Zeitung sei zudem irreführend gewesen.

1. Bürgermeister Fath weist dies als sachlich falsch zurück. Die Verwaltung habe den Stadtrat bereits mit eMail vom 03.09.2017 sowohl über die Ergebnisse der Kalkulation als auch über das rückwirkende Inkrafttreten der Gebührenanpassung zum 01.10.2017 und die dafür erforderliche Pressemitteilung informiert. Über die anstehende rückwirkende Gebührenanpassung sei zeitgleich im Main-Echo, im Amtsblatt und auf der Homepage informiert worden. Diese Bekanntmachungen seien klar und für jedermann verständlich formuliert gewesen.

Aus den weiteren Wortmeldungen ist zu entnehmen, dass mit den Ergebnissen der Nach- und Vorkalkulation Einverständnis besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2013-2016 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2017-2020 vom 31.08.2017. Er beschließt,

- den Gebührenüberschuss, der sich aus der Nachkalkulation des KZR 2013-2016 ergibt, i.H.v. 63.612,81 € in die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 vorzutragen,
- der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ den Stand 31.12.2016 berichtend insgesamt 5.961,52 € zuzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2013-2016 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2017-2020 vom 31.08.2017. Er beschließt,

- den Gebührenüberschuss, der sich aus der Nachkalkulation des KZR 2013-2016 ergibt, i.H.v. 63.612,81 € in die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 vorzutragen,
- der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ den Stand 31.12.2016 berichtend insgesamt 5.961,52 € zuzuführen.

3.1.2.

ö

Beschlussfassung über die Anpassung der Wassergebühren zum 01.10.2017

Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden. Alle aufgezeigten fünf Alternativen werden diesem gesetzlichen Anspruch gerecht. Alternative 1 sollte jedoch nicht beschlossen werden, weil damit die bestehenden Kostenunterdeckungen bezogen auf die Zählerkosten weiterhin festgeschrieben würden.

Verbleiben also noch die Alternativen 2 – 4. Der aktuelle Vergleich mit den Grundgebühren unserer Nachbarkommunen (s. **Anlage 3**) zeigt, dass insbesondere Klingenberg, aber auch Elsenfeld und Mömlingen erheblich höhere Grundgebühren verlangen, die in den ersten drei Kategorien sogar die Alternative 5 erreichen (s. Mömlingen). Klingenberg stellt in diesem Konzept eine Ausnahme dar, denn dort wurden die Grundgebühren zugunsten niedrigerer Verbrauchsgebühren besonders hoch angesetzt. Die Stadtkämmerei empfiehlt, die Alternative 5 zu beschließen. Sie ist, was die künftige Höhe der Grundgebühren anbelangt, durchaus vertretbar und ermöglicht, dass die Wasserverbrauchsgebühr um immerhin 0,10 bzw. 0,07 €/m³ niedriger angesetzt werden kann als bei Alternative 1 bzw. 2.

Diskussionsverlauf:

Die **Stadträte Wetzel und Feyh** plädieren insgesamt für die Neufestsetzung der Gebühren gemäß der Alternative 2. Eine künftig kostendeckende Festsetzung der Grundgebühren genüge. **Stadtrat Oettinger** erklärt, ihm sei es im Prinzip egal, welche der Alternativen 2 – 5 gewählt würde. Die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen diesen Varianten seien marginal. Er trage deshalb jede Entscheidung mit.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Wassergebühren ab dem 01.10.2017 wie folgt festzusetzen:

	Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3	Alt. 4	Alt. 5
1. Grundgebühren/a					
 Nenndurchfluss					
a) bis 2,5 QN	12,00 €	14,40 €	16,80 €	20,40 €	21,60 €
b) bis 6 QN	18,00 €	16,80 €	20,40 €	24,00 €	25,20 €
c) bis 10 QN	24,00 €	26,40 €	31,20 €	37,20 €	39,60 €
d) bis 15 QN/DN 50	36,00 €	168,00 €	201,60 €	235,20 €	252,00 €
e) über 15 QN/DN 50	120,00 €	204,00 €	244,80 €	285,60 €	306,00 €
2. Wasserverbrauchsgebühr	2,29 €	2,26 €	2,23 €	2,20 €	2,19 €
3. abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler	2,40 €	2,38 €	2,34 €	2,31 €	2,30 €
b) Bauwasser ohne Zähler	0,16 €	0,15 €	0,15 €	0,15 €	0,15 €
c) Brauchwasser	0,91 €	0,90 €	0,89 €	0,88 €	0,88 €
d) Brauchwasser an Vereine	0,26 €	0,26 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Wassergebühren ab dem 01.10.2017 wie folgt festzusetzen:

	Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3	Alt. 4	Alt. 5
1. Grundgebühren/a					
 Nenndurchfluss					
a) bis 2,5 QN		14,40 €			
b) bis 6 QN		16,80 €			
c) bis 10 QN		26,40 €			
d) bis 15 QN/DN 50		168,00 €			
e) über 15 QN/DN 50		204,00 €			
2. Wasserverbrauchsgebühr		2,26 €			
3. abgeleitete Gebühren					
a) Bauwasser mit Zähler		2,38 €			
b) Bauwasser ohne Zähler		0,15 €			
c) Brauchwasser		0,90 €			
d) Brauchwasser an Vereine		0,26 €			

3.1.3.

ö

Beschlussfassung über die 8. ÄndS zur BGS/WAS 1993

Mit Ausnahme der Gebühren für das Brauchwasser bedürfen die vorstehend vom Stadtrat beschlossenen Wassergebühren einer satzungsrechtlichen Regelung. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung aus 1993. Dazu ist der Erlass einer 8. Änderungssatzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende

**„8. Satzung zur Änderung
der
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993
i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 16.05.2013, Amtsblatt Nr. 1.088 vom 31.05.2013
der Stadt Würth a. Main
(8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung
- 8. ÄndS BGS/WAS 1993 -)
vom 28. September 2017**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1
Änderung des § 9a der BGS/WAS 1993
(1) § 9a Abs. 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder dem Nenn-

durchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Zähler berechnet. Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung	+	Summe des – je Zähler gesondert ermittelten – Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Nenndurchflussmessung
---	---	--

Die Umrechnung des Leistungsbereichs Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis $2,5\text{m}^3/\text{h}$ sowie mit einem Nenndurchfluss von über $6,0\text{m}^3/\text{h}$ durch die Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,600. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über $2,5\text{m}^3/\text{h}$ bis $6,0\text{m}^3/\text{h}$ beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) § 9a Abs. 2 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	Gebühr
Gruppe 1	bis $4,0\text{m}^3/\text{h}$	bis $2,5\text{m}^3/\text{h}$	— € / a
Gruppe 2	bis $10,0\text{m}^3/\text{h}$	bis $6,0\text{m}^3/\text{h}$	— € / a
Gruppe 3	bis $16,0\text{m}^3/\text{h}$	bis $10,0\text{m}^3/\text{h}$	— € / a
Gruppe 4	bis $24,0\text{m}^3/\text{h}$	bis $15,0\text{m}^3/\text{h}$	— € / a
Gruppe 5	über $24,0\text{m}^3/\text{h}$	über $15,0\text{m}^3/\text{h}$	— € / a“

§ 2

Änderung des § 10 der BGS/WAS 1993

(1) § 10 Abs. 3 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

— €

(2) § 10 Abs. 4 Satz 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr

— €“

(3) § 10 Abs. 5 Satz 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum

— €“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 28.09.2017

A. Fath, 1. Bürgermeister“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

„8. Satzung zur Änderung der

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993

i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 16.05.2013, Amtsblatt Nr. 1.088 vom 31.05.2013

der Stadt Würth a. Main

**(8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung
- 8. ÄndS BGS/WAS 1993 –)**

vom 28. September 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 9a der BGS/WAS 1993

(1) § 9a Abs. 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Zähler berechnet. Sind auf einem Grundstück Zähler mit Dauerdurchfluss- und Nenndurchflussmessung eingebaut, wird die Summe des Dauerdurchflusses folgendermaßen ermittelt:

Summe des Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Dauerdurchflussmessung	+	Summe des – je Zähler gesondert ermittelten – Dauerdurchflusses der eingebauten Zähler mit Nenndurchflussmessung
---	---	--

Die Umrechnung des Leistungsbereichs Nenndurchfluss auf den Leistungsbereich Dauerdurchfluss erfolgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis 2,5m³/h sowie mit einem Nenndurchfluss von über 6,0m³/h durch die Multiplikation der Nenndurchflussgröße mit dem Faktor 1,600. Bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss über 2,5m³/h bis 6,0m³/h beträgt der Umrechnungsfaktor 1,6666. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) § 9a Abs. 2 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	Gebühr
Gruppe 1	bis 4,0m ³ /h	bis 2,5m ³ /h	14,40 €/a
Gruppe 2	bis 10,0m ³ /h	bis 6,0m ³ /h	16,80 €/a
Gruppe 3	bis 16,0m ³ /h	bis 10,0m ³ /h	26,40 €/a
Gruppe 4	bis 24,0m ³ /h	bis 15,0m ³ /h	168,00 €/a
Gruppe 5	über 24,0m ³ /h	über 15,0m ³ /h	204,00 €/a“

§ 2

Änderung des § 10 der BGS/WAS 1993

(1) § 10 Abs. 3 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,26 €
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(2) § 10 Abs. 4 Satz 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,38 €“

(3) § 10 Abs. 5 Satz 1 der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,15 €“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 28.09.2017

A. Fath, 1. Bürgermeister“

3.2.	ö	Kanalgebührenkalkulation												
3.2.1.	ö	<p>Vorstellung und Beratung der Kanalgebührenkalkulation vom 31.08.2017</p> <p>Die Kanalgebühren wurden zuletzt am 10.04.2013 für den Kalkulationszeitraum 2013–2016 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width:15%;"></th> <th style="width:35%;">ab 01.10.2010</th> <th style="width:35%;">ab 01.10.2012</th> <th style="width:15%;">Saldo</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>* Kanalgebühr</td> <td style="text-align:right;">2,70 €</td> <td style="text-align:right;">2,22 €</td> <td style="text-align:right;">-0,48 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align:right; background-color: yellow;">-17,78%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist am 31.12.2016 abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang</p>		ab 01.10.2010	ab 01.10.2012	Saldo	* Kanalgebühr	2,70 €	2,22 €	-0,48 €				-17,78%
	ab 01.10.2010	ab 01.10.2012	Saldo											
* Kanalgebühr	2,70 €	2,22 €	-0,48 €											
			-17,78%											

über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

a) Ergebnisse der Nachkalkulationen für den Kalkulationszeitraum 2013-2016

Zunächst wurde der aktuelle Kalkulationszeitraum aufgrund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse nachkalkuliert und der Saldo auf den neuen Kalkulationszeitraum übertragen. Diese am 31.08.2017 von der Stadtkämmerei durchgeführte Nachkalkulation hat folgendes Ergebnis gebracht (s. **Anlage 1**):

Entwässerungsanlage	Überschüsse(+)/ Defizite(-)
* Übertrag aus K-Periode 2010-2012	36.142,00 €
+ Nachkalkulation 2013 (Rechnungsergebnis)	-36.093,99 €
+ Nachkalkulation 2014 (Rechnungsergebnis)	-64.887,48 €
+ Nachkalkulation 2015 (Rechnungsergebnis)	71.024,64 €
+ Nachkalkulation 2016 (Rechnungsergebnis)	64.508,50 €
= Übertrag in K-Periode 2017-2020	70.693,67 €
* Stand der So-Rücklagen am 31.12.2016	70.693,67 €
-/- Ergebnis der Nachkalkulation	70.693,67 €
= Unterdeckung der So-Rücklagen	0,00 €

Die durchgeführte Nachkalkulation zeigt, dass es nicht gelungen ist, den Gebührenüberschuss aus der K-Periode 2010-2012 (36.142,00 €) den Gebührenzahlern zurückzugeben. Der Gebührenüberschuss ist auf 70.693,67 € angestiegen. Dieser per 31.12.2016 verbliebene Überschuss ist deshalb gebührensenkend in die neue K-Periode 2017-2020 zu übertragen.

Die vorstehend dargestellten jährlichen Defizite/Überschüsse wurden der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ entnommen bzw. zugeführt, d.h. der Stadtkasse als Innere Kassenkredite zur Verfügung gestellt. Der Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2016 stimmt mit dem für die Kalkulationsperiode 2013–2016 ermittelten Überschuss überein. Eine Bestandberichtigung ist deshalb nicht durchzuführen.

b) Ergebnis der Vorkalkulation für den KZR 2017-2020

Die Stadtkämmerei hat für die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 auf Basis der Planzahlen lt. 1. Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 eine Vorkalkulation erstellt. Die Vorkalkulation vom 31.08.2017 ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügt. Die Vorkalkulation basiert auf folgenden Eckwerten:

1. Kalkulatorischer Zinssatz für künftige Investitionen: 4,00%
2. zusätzlicher Ansatz der kalkulatorischen Kosten auch für die lt. DHh 2017/2018 eingeplanten künftigen Investitionsmaßnahmen (139.360 €)
3. Kosten für die Betriebskostenumlage an die AMME (0.7000.7130: 750.184 €)

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Ergebnis:

Vorkalkulation Kanalgebühren KZR 2017-2020			
*	lfd. geb.-fähige Ausgaben 2017-2020		1.469.458,00 €
-/-	lfd. geb.-fähige Einnahmen 2017-2020		24.000,00 €
=	geb.-fähiger Aufwand lt. DHh 2017/2018		1.445.458,00 €
-/-	Überschuss aus KZR 2013-2016		70.693,67 €
=	geb.-fähiger Aufwand vor neuen inv. Maßnahmen		1.374.764,33 €
+	neue pos. kalk. Afa aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018		54.485,19 €
+	neue pos. kalk. Zinsen aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018		87.176,31 €
-/-	neue neg. kalk. Afa aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018		885,19 €
-/-	neue neg. kalk. Zinsen aus Inv.-Maßnahmen lt. DHh 2017/2018		1.416,30 €
=	geb.-fähiger Aufwand nach neuen inv. Maßnahmen		1.514.124,34 €
-/-	Einnahmen aus Grundgebühren		0,00 €
=	einleitungsgebührenfähiger Aufwand		1.514.124,34 €
:	gewichtete Einleitungsmengen in m ³		756.720
=	Einleitungsgebühr/m³		2,00 €
		ab 01.10.2016	2,00 €
		ab 01.10.2017	1,93 €
		ab 01.10.2018	1,79 €

Bei einer zu erwartenden gewichteten Einleitungsmenge von 756.720 m³ errechnet sich eine ab dem 01.10.2017 zu erhebende Einleitungsgebühr i.H.v. 1,93 €/m³ gegenüber bisher 2,22 €/m³.

		ab 01.10.2012	ab 01.10.2017	Saldo
*	Kanalgebühr	2,22 €	1,93 €	-0,29 €
				-13,06%

		<p><u>c) Kalkulation der Grundgebühren</u></p> <p>Für die Entwässerungslage erhebt die Stadt derzeit keine Grundgebühren. Für die Festsetzung von Grundgebühren gelten dieselben Grundsätze wie für die Wasserversorgungsanlage (s. TOP. 3.1.1. Buchst. c). Über die Grundgebühren können grundsätzlich alle Fix- bzw. Vorhaltekosten (Obergrenze) finanziert werden. Dies wären zumindest die kalkulatorischen Kosten, deren Volumen im neuen KZR 2017-2020 bei ca. 441.970 € von 1.514.100 € bzw. 110.500 € a von 378.500 € a, das sind ca. 29% des gesamten gebührenfähigen Aufwands, liegt. Tatsächlich werden über die Grundgebühren aber 0 € a finanziert. Hier bestehen also noch erhebliche Handlungspotentiale für eine Senkung der lfd. Einleitungsgebühr. Die Stadtkämmerei geht davon aus, dass der Stadtrat weiterhin keine Grundgebühren für die Entwässerungsanlage festsetzen möchte. Deshalb wurde auf die Erstellung einer Grundgebührenkalkulation verzichtet.</p> <p>Ergänzend sei bemerkt, das die überörtliche Prüfung sowohl die Gebührenkalkulation zum KZR 2013-2016 als auch die nunmehr zum KZR 2017-2020 erstellte Gebührenkalkulation ohne Beanstandung geprüft hat.</p> <p>Diskussionsverlauf: Aus den Wortmeldungen ist zu entnehmen, dass mit den Ergebnissen der Nach- und Vorkalkulation Einverständnis besteht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2013-2016 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2017-2020 vom 31.08.2017. Er beschließt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Gebührenüberschuss, der sich aus der Nachkalkulation des KZR 2013-2016 ergibt, i.H.v. 70.693,67 € in die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 vorzutragen, 4. der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ den Stand 31.12.2016 berichtend insgesamt 0,00 € zuzuführen. <p>Beschluss: Der Stadtrat billigt die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2013-2016 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2017-2020 vom 31.08.2017. Er beschließt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gebührenüberschuss, der sich aus der Nachkalkulation des KZR 2013-2016 ergibt, i.H.v. 70.693,67 € in die neue Kalkulationsperiode 2017-2020 vorzutragen, 2. der Sonderrücklage „Ausgleich Gebührenschwankungen“ den Stand 31.12.2016 berichtend insgesamt 0,00 € zuzuführen.
3.2.2.	ö	<p><u>Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren zum 01.10.2017</u></p> <p>Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt, die Einleitungsgebühren ab dem 01.10.2017 auf 1,93 €/m³ festzusetzen.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt, die Einleitungsgebühren ab dem 01.10.2017 auf 1,93 €/m³ festzusetzen.</p>
3.2.3.	ö	<p><u>Beschlussfassung über die 6. ÄndS zur BGS/EWS 1993</u></p> <p>Die vorstehend vom Stadtrat beschlossene Einleitungsgebühr bedarf einer satzungsrechtlichen Regelung. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aus 1993. Dazu ist der Erlass einer 6. Änderungssatzung erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beschließt folgende</p> <p style="text-align: center;">„6. Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 16.05.2013, Amtsblatt Nr. 1.088 vom 31.08.2013 der Stadt Würth a. Main</p> <hr/> <p style="text-align: center;">(6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung</p>

		<p>– 6. ÄndS BGS/EWS 1993 –)</p> <p style="background-color: #e0e0e0;">vom 28. September 2017</p> <p>Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung des § 10 der BGS/EWS 1993</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS/EWS 1993 erhält folgende Fassung: „Die Einleitungsgebühr beträgt 1,93 € pro Kubikmeter Abwasser.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.</p> <p>63939 Würth a. Main, den 28.09.2017 A. Fath, 1. Bürgermeister“</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt folgende</p> <p style="text-align: center;">„6. Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 16.05.2013, Amtsblatt Nr. 1.088 vom 31.08.2013 der Stadt Würth a. Main</p> <hr/> <p style="text-align: center;">(6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung – 6. ÄndS BGS/EWS 1993 –)</p> <p style="background-color: #e0e0e0;">vom 28. September 2017</p> <p>Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung des § 10 der BGS/EWS 1993</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS/EWS 1993 erhält folgende Fassung: „Die Einleitungsgebühr beträgt 1,93 € pro Kubikmeter Abwasser.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.</p> <p>63939 Würth a. Main, den 28.09.2017 A. Fath, 1. Bürgermeister“</p>
4.	ö	<p><u>Doppelhaushaltsplan 2017/2018 und Finanzplan 2016 - 2021</u></p>
4.1.	ö	<p><u>Vorstellung des Doppelhaushaltsplans 2017/2018 und des Finanzplans 2016 – 2021</u></p> <p>Die Stadtratsmitglieder haben bereits am 03.09.2017, also mehr als drei Wochen vor der Sitzung, per eMail die in der Anlage befindlichen Unterlagen samt Erläuterungen erhalten. In zwei weiteren eMails vom 03.09.2017 (s. Anlage) wurden die Stadtratsmitglieder darüber informiert, dass die Kalkulationen für die Wasser- und Kanalgebühren durch die Stadtkämmerei erstellt sind und eingesehen werden können, dass die Ergebnisse der Kalkulationen in der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung bereits berücksichtigt sind, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung urlaubsbedingt erst in der HFA/SR-Sitzung am 27.09.2017 erfolgen kann und dass deshalb eine rückwirkende Änderung der Gebühren zum 01.10.2017 notwendig werde, worüber die Verwaltung die Bürger über eine Pressemitteilung informieren werde.</p>

Beschluss:
entfällt

4.1.1.

ö

Vorstellung „Auf einen Blick: Doppelhaushaltsplan 2017/2018 und Finanzplan 2016 – 2021“
 Stadtkämmerer Firmbach stellt eingangs fest, dass – im Gegensatz zur HFA-Sitzung vom 26.07.2017 – nunmehr ein in allen Teilen und Jahren durchgerechneter Entwurf des Doppelhaushalts- und Finanzplans 2017/2018 (**Modell 1**) auf dem Tisch liege. Einzig bei den Personalkosten habe man krankheits- und urlaubsbedingt noch keine Planungssicherheit herstellen können.
 Stadtkämmerer Firmbach stellt den Entwurf des Doppelhaushalts- und Finanzplans 2017/2018 (Modell 1) an Hand der in der **Anlage 1** zu diesem TOP. befindlichen Auswertung detailliert vor. Auf den Inhalt dieser Anlage wird Bezug genommen. Dem Modell 1 liegen demnach folgende Eckwerte zu Grunde:

Az.: 941

26.09.2017 20:03

Doppelhaushaltsplan 2017/2017
hier: Zusammenfassung der Eckdaten

Modell 1
SR 27.09.2017

in 1.000 €	Hh-Jahr						
	Hh-Ansätze			Finanzplanung			Summe
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2016-2021
Verwaltungshaushalt	13.353	14.628	16.556	13.877	14.010	14.210	86.634
Vermögenshaushalt	8.689	3.904	13.217	13.642	3.419	7.443	50.314
Gesamthaushalt	22.042	18.532	29.773	27.519	17.429	21.653	136.948
Einnahmen aus Beteiligungen und Konzessionsabgaben	466	668	588	588	588	588	3.486
* Steuereinnahmen	4.184	5.205	5.092	5.229	5.381	5.514	30.605
+ Allg. Zuweisungen	577	1.100	1.501	1.295	1.508	1.566	7.547
= Allg. Deckungsmittel brutto	4.761	6.305	6.593	6.524	6.889	7.080	38.152
-/-Allg. Umlagen	2.351	1.916	1.933	2.215	1.987	2.092	12.494
= Allg. Deckungsmittel netto	2.410	4.389	4.660	4.309	4.902	4.988	25.658
in % der allg. Deckungsmittel brutto	51%	70%	71%	66%	71%	70%	67%
Personalausgaben	3.399	3.373	3.458	3.566	3.644	3.550	20.990
Sachausgaben (o.St, Inn. Var., kalk. Ko. usw.)	1.844	1.933	1.789	1.721	1.705	1.757	10.749
Zuführung an VmHh (o. So-RL)	-1.080	1.360	1.557	1.221	1.731	1.855	6.644
freie Spitze zur MINDEST-Zuführung (nach Tilgung)	-1.417	806	991	-616	-271	1.272	765
freie Spitze zur SOLL-Zuführung (nach Ab-Tilgung)	-2.305	-205	-19	-1.638	-1.284	257	-5.194
Finanzierungssaldo jahresbezogene Einn./Ausg.	-4.585	1.742	-1.457	2.141	2.385	541	767
Steuerkraft	4.357	3.780	3.533	4.016	3.983	4.094	23.762
Umlagekraft	4.931	3.997	4.152	4.950	4.749	5.024	27.803
Finanzkraft	2.705	2.946	2.961	2.970	3.187	3.233	18.001
Investitionen (jahresbezogene Ausgaben des VmHh)	6.314	1.622	9.842	11.087	557	6.270	35.692
Investitionsfinanzierung (jahresbezogene Einnahmen des VmHh)	2.516	1.884	6.611	11.846	1.093	4.786	28.736
Verpflichtungsermächtigungen	2.303	0	0	0	0	0	2.303
Zuführungen an die allg. Rücklage	364	480	0	82	204	0	1.130
Entnahmen aus der allg. Rücklage	1.391	0	648	0	0	270	2.309
Kredittilgungen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditthl. Rechtsgesch.	510	681	693	1.964	2.129	710	6.687
Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditthl. Rechtsgesch.	4.300	0	1.650	0	0	0	5.950
Schulden (Stand 31.12.) ▶ nur KernHh o. kreditthl. Rechtsgeschäfte	8.256	9.175	10.132	8.168	6.039	5.329	
So-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	2.080	2.136	2.285	2.379	2.431	2.533	
Allg. Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	532	1.012	364	446	650	380	
Gesamt-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	2.612	3.148	2.649	2.825	3.081	2.913	

H:\Haushalt\Hh-Plan\Hh Vorbereit\G tabellarischer Teil\Auf-ein-Blick_Hh-Plan\Hh 2017+2018\Modell1 SR 27.09.2017.Z. Eckdaten für Vorberichte (Hh 2017+2018).xls

Der Verwaltungshaushalt wirft im Finanzplanungszeitraum – gestützt durch die nun deutlich besseren Einnahmeerwartungen bei den Steuern und allgemeinen Zuweisungen – zwar wieder höhere Überschüsse ab als in den vergangenen Jahren. So wird die Mindestzuführung in 2017 und 2018 um 0,9 bzw. 1,0 Mio. € überschritten. Jedoch kann die Mindestzuführung in 2019 und 2020 nicht sichergestellt werden; sie wird um 0,6 bzw. 0,3 Mio. € unterschritten. In 2021 kann sich die Stadt aus heutiger Sicht wieder auf eine freie Spitze zur Mindestzuführung i.H.v. 1,3 Mio. € freuen.

Die Haushaltslage der Stadt bleibt bis mindestens 2021 weiterhin äußerst angespannt. In dieser Zeit steht die Erschließung des GE/GI Weidenhecken als wichtigste Maßnahme an, die der Stadt in der Folge helfen soll, ihr seit 2016 eingebrochenes GewSt-Aufkommen wieder nachhaltig zu verbessern. Dieses Projekt prägt den gesamten Finanzplanungszeitraum. So wirken sich in 2018 die Ergebnisse des Umlegungsverfahrens erheblich auf den Vermögenshaushalt aus. In 2019 steht die Übernahme der vom Erschließungsträger KFB hergestellten Erschließungsanlagen an, was den Vermögenshaushalt ein weiteres Mal aufbläht. In 2021 wird dann der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Fa. KFB abgelöst und in den Vermögenshaushalt übernommen. Daneben sind die Infrastruktureinrichtungen in Neu-Wörth weiter zu erneuern. Das Investitionsprogramm der Stadt ist vollständig bearbeitet. Hierzu weist Stadtkämmerer Firmbach auf Folgendes hin:

1. Erstmals umfasst das Investitionsprogramm alle Maßnahmen, auch die kleinen. Es enthält insgesamt 61 Maßnahmen, die teilweise weiter untergliedert sind.
2. Aus Zeitgründen konnte es nicht mehr überprüft werden.
3. In einer neuen Spalte wird der Stand des jeweiligen Projekts farblich gekennzeichnet, was einem Vorschlag des 3. Bürgermeisters Laumeister entspricht. Ferner wurde am rechten Rand eine Priorisierung vorgenommen, die noch nicht abgestimmt und deshalb noch vorläufig ist.

Beschluss:
entfällt

4.1.2. ö Vorstellung der Schuldenentwicklung

Stadtkämmerer Firmbach weist einleitend darauf hin, dass es aus zeitlichen Gründen nicht mehr gelungen sei, die Schuldenübersicht für den Kernhaushalt, die Extrahaushalte und die FEU`s zu aktualisieren. Für den Kernhaushalt können die wesentlichen Zahlen und Fakten aus den beiden in den **Anlagen 3 u. 4** befindlichen Schuldenübersichten entnommen werden. Hierzu gibt Stadtkämmerer Firmbach u.a. folgende Erläuterungen:

1. Die Tilgung der in 2016 für zwei Jahre aufgenommenen 2,2 Mio. € wird von 2018 auf 2019 (1,2 Mio. €) und 2020 (1,0 Mio. €) verschoben; ansonsten wäre ein Ausgleich der Finanzplanungsjahre nicht möglich gewesen. In 2018 erfolgt lediglich eine Umschuldung der 2,2 Mio. €
2. In 2018 wird zur Bauhoffinanzierung ein Kredit i.H.v. 1,3 Mio. € aufgenommen, jeweils die Hälfte aus dem zinsgünstigen Investkreditprogramm der BayernLabo und vom Kreditmarkt mit Ausschluss jeglichen Zinsrisikos (wie schon 2016).
3. Zusätzlich werden in 2018 zum Haushaltsausgleich Kredite i.H.v. 350.470 € aufgenommen, die in 2020 wieder getilgt werden.

Stadtkämmerer Firmbach stellt fest, dass es somit nicht ganz gelungen sei, das 35,7 Mio. € schwere Investitionsprogramm ohne zusätzliche Kreditaufnahmen zu stemmen. Jedoch können alle gegenüber der bislang geplanten Schuldentilgung und Schuldenaufnahme vorgenommenen Veränderungen innerhalb des Finanzplanungszeitraums wieder egalisiert werden, womit der Konsolidierungsbeschluss des Stadtrats eingehalten werde. Die fundierten Schulden des Kernhaushalts entwickeln sich danach insgesamt wie folgt:

Entwicklung fundierte Schulden des Kernhaushalts (o. Kassenkredite u. kreditähnli. Rechtsgeschäfte)						
Hh-Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Summen
* Stand am 01.01.d.J.	8.254.820 €	9.173.551 €	10.130.753 €	8.166.229 €	6.036.393 €	8.254.820 €
+ Kreditaufnahmen						
a) Umschuldungen	0 €	2.000.000 €	0 €	0 €	0 €	2.000.000 €
b) sonstige	1.600.000 €	1.650.470 €	0 €	0 €	0 €	3.250.470 €
Su. Aufnahmen	1.600.000 €	3.650.470 €	0 €	0 €	0 €	5.250.470 €
-/- Kredittilgungen						
a) Umschuldungen	0 €	2.000.000 €	0 €	0 €	0 €	2.000.000 €
b) Altschulden	681.269 €	693.268 €	1.899.524 €	1.714.366 €	644.608 €	5.633.035 €
c) Neuschulden	0 €	0 €	65.000 €	415.470 €	65.000 €	545.470 €
Su. Tilgungen	681.269 €	2.693.268 €	1.964.524 €	2.129.836 €	709.608 €	8.178.505 €
= Stand am 31.12.d.J.	9.173.551 €	10.130.753 €	8.166.229 €	6.036.393 €	5.326.785 €	5.326.785 €

Beschluss:
entfällt

4.1.3. ö Vorstellung der Rücklagenentwicklung

Stadtkämmerer Firmbach verweist eingangs auf die in der **Anlage 2** befindliche Rücklagenübersicht. Dort

können die wesentlichen Zahlen und Fakten entnommen werden. Stadtkämmerer Firmbach gibt zu den allg. Rücklagen u.a. folgende Erläuterungen:

1. In 2017 werden 479.689 € erübrigt und der zweckfreien allg. Rücklage zugeführt.
2. In 2018 wird dieser Betrag wieder entnommen. Zusätzlich werden aus der Ausgleichsrücklage des Verwaltungshaushalts 168.274 € entnommen. Diese bleibt danach im gesamten Finanzplanungszeitraum geleert.
3. Ende 2018 befinden sich in der allg. Rücklage lediglich die Mindestrücklage i.H.v. 130.000 € und ein Teil der Rückstellung für das Investitionsprogramm i.H.v. 233.720 €, eigentlich sollten hier mindestens 600.000 € vorhanden sein. Der Stand der für das Investitionsprogramm gebildeten Rückstellung beträgt im gesamten Finanzplanungszeitraum lediglich 233.720 €
4. In 2019 und 2020 werden 81.660 € bzw. 204.180 € erübrigt und der zweckfreien allg. Rücklage zugeführt.
5. In 2021 müssen der zweckfreien allg. Rücklage zum Hh-Ausgleich insgesamt 270.365 € entnommen werden.
6. Im gesamten Finanzplanungszeitraum bleiben die zweckgebundenen allg. Rücklagen „Rückbau Ortsdurchfahrt B469alt“ und „Zufahrtsstraßen Kreismülldeponie“, in denen sich eigentlich 133.428 € bzw. 74.000 € befinden sollten, vollständig geleert.
7. Die gesetzliche Mindestrücklage bleibt i.H.v. 130.000 € im gesamten Finanzplanungszeitraum im notwendigen Umfang befüllt.
8. Die Investitionen werden also im Wesentlichen zulasten der allg. Rücklage, insbesondere zulasten der Risikorückstellung für das 35,7 Mio. € schwere Investitionsprogramm finanziert.

Die allgemeinen Rücklagen nehmen im Finanzplanungszeitraum folgenden Verlauf:

Entwicklung der allgemeinen Rücklagen							
Hh-Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	Summen
* Stand am 01.01.d.J.		531.994 €	1.011.683 €	363.720 €	445.380 €	649.560 €	531.994 €
+ Zuführungen		479.689 €	0 €	81.660 €	204.180 €	0 €	765.529 €
-/- Entnahmen		0 €	647.963 €	0 €	0 €	270.365 €	918.328 €
= Stand am 31.12.d.J.		1.011.683 €	363.720 €	445.380 €	649.560 €	379.195 €	379.195 €
* zweckfreie allg. RL		479.689 €	0 €	81.660 €	285.840 €	15.475 €	
+ Ausgleichs-RL VwHh		168.274 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
+ Rückbau B469		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
+ Zufahrtsstraßen Kreismülldeponie		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
+ Rückstellung Invest.-Programm		233.720 €	233.720 €	233.720 €	233.720 €	233.720 €	
+ gesetzl. Mi.-Rücklage		130.000 €	130.000 €	130.000 €	130.000 €	130.000 €	
= Stand am 31.12.d.J.		1.011.683 €	363.720 €	445.380 €	649.560 €	379.195 €	

Die Sonderrücklagen nehmen im Finanzplanungszeitraum folgenden Verlauf:

Entwicklung der Sonderrücklagen							
Hh-Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	Summen
* Stand am 01.01.d.J.		2.079.077 €	2.134.959 €	2.285.652 €	2.380.252 €	2.431.498 €	2.079.077 €
+ Zuführungen		361.205 €	350.866 €	335.773 €	323.726 €	317.567 €	1.689.137 €
-/- Entnahmen		305.323 €	200.173 €	241.173 €	272.480 €	214.620 €	1.233.769 €
= Stand am 31.12.d.J.		2.134.959 €	2.285.652 €	2.380.252 €	2.431.498 €	2.534.445 €	2.534.445 €
* Sozialstiftung Maria Schiegl		72.463 €	72.703 €	72.943 €	73.183 €	73.483 €	
+ Unterhaltslast HWA Alt-Wörth		1.096.277 €	1.067.191 €	1.042.265 €	999.284 €	956.260 €	
+ GBV Erschließung GE/GI Weidenhecken		600.000 €	800.000 €	1.000.000 €	1.200.000 €	1.400.000 €	
+ Bürgerverein		19.566 €	19.566 €	19.566 €	19.566 €	19.566 €	
+ Rückstellung Personalkosten		297.713 €	267.955 €	217.354 €	139.116 €	128.571 €	
+ Gebührenaussgleich Wasserversorgung		-89.168 €	-49.316 €	-28.745 €	-1.498 €	21.351 €	
+ Gebührenaussgleich Kanalisation		138.108 €	107.553 €	56.869 €	1.847 €	-64.786 €	
= Stand am 31.12.d.J.		2.134.959 €	2.285.652 €	2.380.252 €	2.431.498 €	2.534.445 €	

		<p><u>Beschluss:</u> entfällt</p>
4.2.	ö	<p><u>Beratung des Doppelhaushaltsplans 2017/2018 und des Finanzplans 2016 – 2021</u> Zu Beginn der Diskussion zieht Stadtkämmerer Firmbach zum vorgestellten Entwurf des Doppelhaushalts- und Finanzplans 2017/2018 (Modell 1) das in der Anlage zu diesem TOP befindliche Resümee. Hierauf wird der Kürze halber verwiesen.</p> <p>3. Bürgermeister Laumeister kritisiert die stark gestiegenen Personal- und Sachausgaben und fragt nach den Ursachen. Stadtkämmerer Firmbach erwidert, dass die Personal- und Sachkosten in den weiteren Beratungen näher beleuchtet werden.</p> <p>2. Bürgermeister Salvenmoser übt an der für 2018 gegenüber der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung zusätzlich eingeplanten Kreditaufnahme von 350.470 € Kritik und verweist dabei auf die nach seiner Auffassung gegenüber der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung vermeintlich um 2,0 Mio. €_a verbesserten Steuereinnahmen der Stadt. Die zusätzliche Kreditaufnahme von 350.470 € in 2018 bezeichnet er als einen offenen Verstoß gegen das vom Stadtrat am 18.01.2017 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept „Agenda 2017-2021“.</p> <p>Dem halten 1. Bürgermeister und Stadtkämmerer entgegen, dass es dadurch ab dem 31.12.2020 zu keiner Schuldenerhöhung gegenüber der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung komme, weil es sich insoweit nur um eine temporäre Kreditaufnahme für zwei Hh-Jahre handele, die in 2020 wieder vollständig getilgt werde. Die zusätzliche Kreditaufnahme in 2018 sei notwendig, um die hier vorgesehenen Investitionen finanzieren zu können.</p> <p>Stadtrat Lenk gibt zu bedenken, dass ohne diese zusätzliche Kreditaufnahme der für 2018 vorgesehene Bauhofneubau gefährdet werde.</p> <p>3. Bürgermeister Laumeister lässt die Haushaltsplanaufstellungen der letzten Jahre, insbesondere den Haushaltskonsolidierungsprozess kurz Revue passieren und stellt in diesem Kontext fest, dass der Stadtkämmerer den Haushalt nach seiner Meinung offensichtlich so plane, damit konkrete Zielsetzungen, wie z.B. die beschlossene Erhöhung der Grundsteuerhebesätze, jeweils erreicht werden könnten.</p> <p>1. Bürgermeister Fath weist diese Unterstellung umgehend als Unverschämtheit zurück und betont, dass der Haushalt, insbesondere die Steuereinnahmen, stets nach objektiven Kriterien, nach bestem Wissen und Gewissen und gemäß der aktuellen Sach- und Rechtslage sowie der Beschlusslage des Stadtrates aufgestellt werde.</p> <p>2. Bürgermeister Salvenmoser regt an, die Vorstellung des Haushaltsplans künftig wieder in den HFA zu verlegen. Dem entgegnet 1. Bürgermeister Fath, dass sich das für die aktuelle Aufstellung des Haushaltsplans gewählte Verfahren in der Vergangenheit bewährt habe, weil auf diese Weise der gesamte Stadtrat nicht erst bei der Verabschiedung, sondern schon sehr frühzeitig in das Verfahren eingebunden werde und etwaige Probleme rechtzeitig kennenlerne.</p> <p>Aus dem Stadtrat wird der Wunsch geäußert, das Investitionsprogramm den Stadträten als Excel-Tabelle zur Verfügung zu stellen. Das sichert 1. Bürgermeister Fath zu.</p> <p><u>Beschluss:</u> entfällt</p>
4.3.	ö	<p><u>Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Stadtratsfraktion SPD/GRÜNE vom 13.09.2017 über die Herabsetzung der Grundsteuerhebesätze auf 370%-Punkte ab dem 01.01.2018</u> Die SPD/GRÜNEN-Fraktion hat mit Schreiben vom 13.09.2017 (s. Anlage) beantragt, die Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2018 von 470%-Punkte auf 370%-Punkte zu senken. Der Antrag wird im Wesentlichen mit vermeintlichen Steuermehreinnahmen i.H.v. 2,0 Mio. €_a gegenüber der Haushalts- Finanzplanung zum Haushalt 2016 und mit den dadurch zusätzlich finanzbaren Investitionen begründet. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wird die Beratung und Beschlussfassung mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder der SPD/GRÜNEN-Fraktion vertagt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> keiner</p> <p><u>Beschluss:</u> entfällt</p>

Anlagen zu TOP.

3.1.	ö	<p>Anlage 1: Nachkalkulation der Wassergebühren für den KZR 2013-2016 vom 31.08.2017</p> <p>Anlage 2: Vorkalkulation der Wassergebühren für den KZR 2017-2020 vom 31.08.2017</p> <p>Anlage 3: Kalkulation der Grundgebühren für den KZR 2017-2020 vom 20.09.2017</p>
3.2.	ö	<p>Anlage 1: Nachkalkulation der Kanalgebühren für den KZR 2013-2016 vom 31.08.2017</p>

		Anlage 2: Vorkalkulation der Kanalgebühren für den KZR 2017-2020 vom 31.08.2017
4.1.	ö	Anlage 1: Übersicht „Auf einen Blick, tabellarischer Vorbericht zum DHh 2017/2018“ vom 27.09.2017 Anlage 2: Übersicht „Rücklagenstand 2011-2021“ vom 26.09.2017 Anlage 3: Übersicht „Schuldendienst fundierte Schulden Kernhaushalt (Altschulden)“ vom 01.09.2017 Anlage 4: Übersicht „Schuldendienst fundierte Schulden Kernhaushalt (Neuschulden)“ vom 01.09.2017 Anlage 5: eMail vom 03.09.2017, 18:24 Uhr, an den Stadtrat (Sitzungsunterlagen) Anlage 6: eMail vom 03.09.2017, 18:35 Uhr, an den Stadtrat (Kalkulation Wasser- und Kanalgebühren)
4.2.	ö	Zusammenfassung, Fazit u. Empfehlung des Stadtkämmerers vom 27.09.2017 zum Entwurf des DHh 2017/2018
4.3.	ö	Antrag der SPD/GRÜNEN-Fraktion vom 13.09.2017 auf Herabsetzung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2018 auf 370%-Punkte

		<p>63939 Würth a. Main, den 08.02.2017</p> <p>.....</p> <p>Andreas Fath, 1. Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">.....</p> <p style="text-align: right;">Heinz Firmbach, Protokollführer</p>
--	--	--